

Konsolidierte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Fachhochschule Deggendorf

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. September 2005

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Internationales Management nach dem Sommersemester 2005 aufnehmen. Die den Ablauf des Hauptstudiums betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studierende, die nach dem Sommersemester 2005 in das Hauptstudium eintreten.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die Praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 18. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Betriebswirten, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse außenwirtschaftlich relevante Fragestellungen bearbeiten können. Im einzelnen werden die Studenten

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie zur Übernahme von Managementaufgaben in international ausgerichteten Unternehmen befähigen.
- soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem interkulturellen Umfeld kompetent zu handeln.
- Methodenkompetenzen aufbauen, die sie in die Lage versetzen, sich im komplexen und dynamischen Umfeld einer globalen Weltwirtschaft sicher zu orientieren.

Die Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. Solide Sprachkompetenzen sind die Basis des Ansatzes. Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit außenwirtschaftlichem Bezug orientiert sich an einer „General Management“-Perspektive. Das verhaltensorientierte Training interkultureller Kompetenzen fußt auf Erkenntnissen

verschiedener sozialwissenschaftlicher Disziplinen. Die Methodenkompetenzen umfassen das Instrumentarium der empirischen Sozialforschung, Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und die Methodik internationalen Projektmanagements.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es gliedert sich in ein Grundstudium von zwei theoretischen Studiensemestern mit einem Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit sowie ein Hauptstudium von vier theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das zweite theoretische Studiensemester des Hauptstudiums wird bei einer ausländischen Partnerhochschule abgeleistet (Auslandssemester). Die Reihenfolge, in der das Auslandssemester und das praktische Studiensemester durchlaufen werden, ist nicht festgelegt. Das Auslandssemester kann entweder im vierten oder fünften Studiensemester absolviert werden. Entsprechendes gilt für das praktische Studiensemester.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Leistungspunkte und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtfächer werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Wahlpflichtfächer, die Wahlfächer und die Lehrveranstaltungen ausländischer Partnerhochschulen können in anderen Sprachen abgehalten und geprüft werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das

sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen
 4. den Ausbildungsplan für das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Der Eintritt in das Hauptstudium setzt voraus, dass mindestens 40 Leistungspunkte (Credit Points) des Grundstudiums erzielt wurden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass:
 - die Vorprüfung bestanden wurde,
 - das Grundpraktikum erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 7

Fachstudienberatung

Studenten, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Grundpraktikum und praktische Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 14 Wochen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten des Grundstudiums abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird durch Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik vertieft. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der einzelnen Praxisabschnitte jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. der vom Studenten vorgelegte Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums sowie des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.
- (5) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Der Student muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 9 Auslandssemester

Studium und Prüfung im Auslandssemester richtet sich – im Rahmen der Festlegungen zu Inhalt und Umfang in Abschnitt 3 der Anlage – nach den einschlägigen Regelungen der ausländischen Partnerhochschule, an der das Studium abgeleistet wird. Das Auslandssemester bedarf für seinen erfolgreichen Abschluss der Bestätigung durch die Prüfungskommission. Die Bestätigung setzt u.a. voraus, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten in den in Abschnitt 3 der Anlage festgelegten Bereichen an der ausländischen Partnerhochschule erbracht wurden. Im Umfang der Differenz zwischen den im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkten zu den in Abschnitt 3 der Anlage vorgeschriebenen 30 Leistungspunkten sind an der Fachhochschule Deggendorf zusätzliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer abzuschließen.

§ 10 Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11 Prüfungskommission

Für die Prüfungen des Bachelorstudienganges wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus 3 Mitgliedern besteht.

§ 12 Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtfächergruppen

- (1) Die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Wahlpflichtfach zugeordnet werden, ist im Studienplan festgelegt.
- (2) Die angebotenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Studienplan kann vorsehen, dass jeder Student eine bestimmte Mindestzahl von Semesterwochenstunden aus einer dieser Gruppen wählt.

§ 13 Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich des internationalen Managements auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer das Grundstudium bestanden und insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studiensemesters abgegeben werden. Die Bachelorarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden. Themen werden von den Professoren der Fachhochschule Deggendorf ausgegeben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 14 Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 15 Vorprüfungs- und Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse nach den Mustern der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester

erbrachten Fächer und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

§ 16 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Business Administration“, Kurzform: „B.B.A.“ verliehen.

§ 17 Umrechnung in ECTS-Grade

Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweiligen gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule Deggendorf. Bis zu deren Inkrafttreten gilt folgende Umrechnung:

Für Endnoten:	1,0 bis 1,2	Sehr gut	A - excellent
	1,3 bis 1,5	Sehr gut	B - very good
	1,6 bis 2,5	Gut	C - good
	2,6 bis 3,5	Befriedigend	D - satisfactory
	3,6 bis 4,0	Ausreichend	E - sufficient
	4,1 bis 5,0	Nicht ausreichend	F - fail

Für das Gesamturteil:	1,0 bis 1,2	Mit Auszeichnung bestanden	A - excellent
	1,3 bis 1,5	Sehr gut bestanden	B - very good
	1,6 bis 2,5	Gut bestanden	C - good
	2,6 bis 3,5	Befriedigend bestanden	D - satisfactory
	3,6 bis 4,0	Bestanden	E - sufficient

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs International Management an der Fachhochschule Deggendorf

1. Grundstudium (1. und 2. Semester)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen		6 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	7 Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min. ¹	Zulassungsvoraussetzung ¹		
1	Grundlagen der Unternehmensführung (Principles of Management)	4	SU, Ü	schrP, 90-120	LN		4
2	Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics)	5	SU, Ü	schrP, 90-120			5
3	Betriebsstatistik (Business Statistics)	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120			5
4	Wirtschaftsinformatik I (Information Technology I)	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120			4
5	Wirtschaftsinformatik II (Information Technology II)	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120			4
6	Grundlagen des Rechnungswesens (Principles of Accounting)	4	SU, Ü	schrP, 90-120			4
7	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Principles of Economics)	6	SU, Ü	schrP, 90-120			6
8	Wirtschaftsrecht (Business Law)	4	SU, Ü	schrP, 90-120			4
9	Grundlagen des Marketing (Principles of Marketing)	4	SU, Ü	schrP, 90-120	LN		5
10	Human Resources Management (Human Resources Management)	4	SU, Ü	schrP, 90-120	LN		5
11	Kostenrechnung (Cost Accounting)	2	SU, Ü	schrP, 90-120			2
12	Internationale Teamentwicklung (International Team Building)	2	SU, Ü, S			StA und mdILN ³	2
13	Kommunikations- und Präsentationstechniken (Communication and Presentation Techniques)	2	SU, Ü, S			mdILN ³	2
14	Betriebswirtschaftliches Wahlfach (Business Elective)	4	SU, Ü, S			Kl. u./o. StA ³	4
15	Fremdsprache I (Foreign Language I) ²	2	SU, Ü			Kl. u./o. StA u./o. mdILN ^{1,3}	2
16	Fremdsprache II (Foreign Language II) ²	2	SU, Ü			Kl. u./o. StA u./o. mdILN ^{1,3}	2
	Gesamtsumme	58					60

2. Hauptstudium (3., 6. und 7. Semester)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen		6 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	7 Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min. ¹	Zulassungsvoraussetzung ¹		
17	Internationales Rechnungswesen (International Accounting)	4	SU, Ü			LN und StA	5
18	Internationales Wirtschaftsrecht (International Business Law)	4	SU, Ü	schrP 90-120			4
19	Internationale Volkswirtschaftslehre (International Economics)	4	SU, Ü			LN und StA	5
20	Internationales Marketing (International Marketing)	4	SU, Ü			StA	4
21	Finanzwesen (Financial Management)	4	SU, Ü			LN und StA	5
22	Wirtschaftsinformatik III (Information Technology III)	4	SU, Ü, Pr	schrP 90-120			5
23	Fremdsprache III (Foreign Language III) ²	2	SU, Ü			Kl. u./o. StA u./o. mdlLN ¹	2
24	Auslandssemester (Study period abroad)						30
25	Praktisches Studiensemester (Internship)						30
26	Internationales Projektmanagement (International Project Management)	4	SU, Ü, S			StA	5
27	Interkulturelles Management (Cross Cultural Management)	4	SU, Ü, S			StA und mdlLN ³	5
28	Internationale Fallstudien (Case Studies in Global Management)	4	SU, Ü, S			StA und mdlLN ³	5
29	Steuern (Tax)	4	SU, Ü, S	schrP 90-120			5
30	Betriebswirtschaftliche Wahlfächer (Business Electives)	8	SU, Ü, S			Kl. u./o. StA	10
31	Management multinationaler Unternehmen (Managing Multinational Companies)	4	SU, Ü, S	schrP 90-120			5
32	Seminar im Internationalen Management (Seminar in International Management)	4	S			Kl. und StA	5
33	Fallstudien der Internationalen Volkswirtschaft (Case Studies in Global Economics)	4	SU, Ü, S			StA und mdlLN	5
34	Internationales Finanzwesen (International Finance)	4	SU, Ü, S			Kl. und StA	5
35	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)		BA				10
	Gesamtsumme	66					150

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Die Fächer „Fremdsprache I bis III“ sind aufsteigende Sprachkurse in der Fachfremdsprache, die im Studienplan festgelegt wird. Studenten mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben statt der Fächer „Fremdsprache I bis III“ drei aufsteigende Sprachkurse in Deutsch (Deutsch I bis III) mit der doppelten Stundenzahl (jeweils 4 Semesterwochenstunden) abzuschließen.
- 3) Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung ist eine Bewertung mit „ausreichend“ oder „besser“.

3. Auslandssemester (4. oder 5. Studiensemester)

Im Auslandssemester sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (i. S. der ECTS-Regelung) zu erbringen. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten sind in den Fächern der Bereiche Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Fremdsprache zu erbringen. Fächer, die im Wesentlichen den Pflichtfächern oder den gewählten Wahlpflichtfächern des Studiums an der Fachhochschule Deggendorf entsprechen, können nicht gewählt werden.

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen		6 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	7 Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min. ¹	Zulassungsvoraussetzung ¹		
32	30 credit points at a foreign partner university, of which at least 20 credit points are completed in Business Administration, Economics, Information Technologies and Languages						30
Gesamtsumme							30

4. Praktisches Studiensemester (4. oder 5. Semester)

1 Lfd.Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾	6 Ergänzende Regelungen
33	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik (Courses completing the intern-ship related to Business administration, economics and information technology)	4	S	LN mE	
SWS insgesamt		4			

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

BA:	Bachelorarbeit
Ex:	Exkursion
KI:	Klausur
LN:	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl:	mündlich
mE:	mit Erfolg
Pr:	Praktikum
PstA:	Prüfungsstudienarbeit
Ref:	Referat
S:	Seminar
StA:	Studienarbeit
schrP:	schriftliche Prüfung
schrTP:	schriftliche Teilprüfung
StPrO:	Studien- und Prüfungsordnung
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunde
Ü:	Übung